

EGKS-Staaten sehen ein Minimum an Institutionen vor. Es gibt nur ein Organ, den Gemischten Ausschuß, der paritätisch zusammengesetzt ist.¹⁹⁶ Dieser kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.¹⁹⁷ Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zur Prüfung des allgemeinen Funktionierens der Abkommen zusammen. Jede Vertragspartei hat ferner das Recht, so oft dies ihr erforderlich erscheint, eine Zusammenkunft zu beantragen.¹⁹⁸ In der Regel tagt der Gemischte Ausschuß auf der Ebene der zuständigen Chefbeamten, doch enthalten die Abkommen darüber keine spezifischen Bestimmungen. Ebensowenig legen die Gründungsverträge einen Sitz fest.

Der Gemischte Ausschuß kann Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse fassen.¹⁹⁹ Er äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen²⁰⁰, das heißt, sowohl Empfehlungen wie auch Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wie das dem bilateralen Charakter der Abkommen entspricht. Mehrheitsentscheide oder Mitentscheidungsrechte Dritter, etwa Liechtensteins, sind nicht vorgesehen. Das Initiativrecht kommt den Vertragsparteien zu. Eine besondere Art von Initiative stipuliert Art. 32 AEWG. Man spricht diesbezüglich etwa von der sogenannten *Evolutivklausel*. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß eine Ausweitung der Beziehungen auf Bereiche, die nicht durch dieses Abkommen geregelt werden, jedoch im Interesse der Volkswirtschaften beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der andern Partei einen Antrag. Im Einvernehmen der Vertragspartner kann eine solche Anregung dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung und allfälligen Ausarbeitung von Empfehlungen übertragen werden.²⁰¹ Dieses spezielle Initiativrecht bezieht sich nicht auf Vertragsrevisionen, sondern auf die eventuelle Ausarbeitung von Zusatzvereinbarungen, durch die der Wahrscheinlichkeit Rechnung getragen werden soll, daß die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der EG, Liechtenstein und der Schweiz in Zukunft eine Zusammenarbeit auf zusätzlichen Gebieten notwendig machen wird.

¹⁹⁶ Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 AEWG sowie Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 AEGKS.

¹⁹⁷ Art. 31 Abs. 3 AEWG und Art. 27 Abs. 3 AEGKS.

¹⁹⁸ Art. 31 Abs. 2 AEWG und Art. 27 Abs. 2 AEGKS.

¹⁹⁹ Vgl. 232.1 und 232.2.

²⁰⁰ Art. 30 Abs. 2 AEWG und Art. 26 Abs. 2 AEGKS.

²⁰¹ Art. 32 Abs. 1 AEWG.